

Parlamentarische Vorstösse. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 035-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0082

Eingereicht am: 20.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.01.2014

RRB-Nr.: 896/2014 vom 2. Juli 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kontrollen in der Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Agrarpolitik und anderer bundesgesetzlicher Verpflichtungen ist der Kanton verantwortlich, die entsprechenden Kontrollen sicherzustellen. Ich anerkenne diese Notwendigkeit und stelle diese auch nicht grundsätzlich in Frage.

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis und eigenen Erfahrungen stelle ich jedoch fest, dass das Volumen dieser Kontrollen und der damit verbundene administrative Aufwand zunehmend eine Belastung für viele Berufskollegen darstellen. Einige dieser Kontrollen sind bedingt durch freiwillige Label, und deren Koordination ist in der Verantwortung des Landwirts. Ein beträchtlicher Teil ist aber im Bereich der öffentlich-rechtlichen Kontrollen und unterliegt der Koordination des Kantons. Nebst dem Aufwand für die Landwirte schätze ich auch den daraus resultierenden Aufwand für die Verwaltung als beträchtlich ein. In Zeiten knapper Kantonsfinanzen stellt sich hier die Frage, ob nicht in beiderseitigem Interesse Potenzial zur Effizienzsteigerung vorhanden ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Bereichen der Landwirtschaft und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage führt der Kanton und konkret welche Abteilungen selber Kontrollen durch?
2. In welchen Bereichen der Landwirtschaft und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage delegiert der Kanton Kontrollaufgaben an Drittorganisationen?

3. Führt der Kanton und konkret welche Abteilungen selber Kontrollen durch, die vom Gesetz her auch an Kontrollorganisationen ausgelagert werden können?
4. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für die eigene Kontrolltätigkeit des Kantons aufgeteilt nach Abteilungen und unterteilt nach Personalkosten und weiteren Kosten?
5. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für die ausgelagerte Kontrolltätigkeit des Kantons aufgeteilt nach Abteilungen und unterteilt nach Personalkosten und weiteren Kosten?
6. Wie wird die Koordination der verschiedenen Kontrollen sichergestellt, und hat sich dies aus Sicht der Verwaltung bewährt?

Antwort des Regierungsrates

Allgemeine Bemerkungen

Die Glaubwürdigkeit und der Erfolg der Agrarpolitik hängen auch von der Transparenz und der Einfachheit des Vollzugs ab. Der Regierungsrat wies deshalb schon in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 – 2017 (AP 14-17) darauf hin, dass der Bund die Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem so umsetzen müsse, „dass für die Bewirtschaftenden und für die Kantone kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht“. Die Volkswirtschaftsdirektion hat zudem in ihrer Stellungnahme zur Anhörung des Verordnungspakets zur AP 14-17 dem Bund signalisiert, dass die Administration und vor allem das Kontrollwesen unter den neuen Rahmenbedingungen deutlich komplexer wird und hat eine Vereinfachung gefordert. Es muss nun aber festgestellt werden, dass der Bund keine wesentlichen Korrekturen in diesem Bereich vorgenommen hat.

Der Kanton Bern war der erste Kanton, welcher die Kontrollen von der Verwaltung trennte. Er lässt die Kontrollen, wo sinnvoll und vom Gesetz her möglich, durch private, akkreditierte Kontrollorganisationen mittels Leistungsvereinbarung durchführen. Die gesetzlich vorgeschriebene Oberkontrolle muss zwingend vom Kanton wahrgenommen werden. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für sämtliche Kontrollen finden sich in der Verordnung des Bundesrats über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15).

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Kontrollen, welche die Hygiene bei der Primärproduktion und die Milchhygiene betreffen, werden vom Kantonalen Laboratorium (KL) durchgeführt. Die Amtstierärztlichen Kontrollen in den Bereichen Tierverkehr, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit und Tierarzneimittel werden vom Veterinärdienst (VeD) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) durchgeführt. Die Grundkontrollen sind mit wenigen Ausnahmen an Kontrollorganisationen delegiert.

Folgende Kontrollen führt der Kanton selber durch, obwohl sie gemäss gesetzlichen Grundlagen delegiert werden könnten:

Bereiche gemäss VKKL	Kontrolle durchgeführt von
1.1 Hygiene in der pflanzlichen Primärproduktion	KL
1.2 Hygiene in der tierischen Primärproduktion	KL
1.3 Hygiene in der Milchproduktion	KL
1.4 Tierarzneimittel	VeD
1.5 Tiergesundheit und Tierseuchen	VeD
1.6 Tierverkehr und Rindviehbestände	VeD

Zu Frage 2:

Bereiche des Gewässerschutzes, des Tierschutzes und der Direktzahlungen delegiert der Kanton an akkreditierte Drittorganisationen. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt. Die kantonale Vollzugsstelle ist verpflichtet, die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes eingehalten werden (Oberkontrolle).

Delegiert werden:

Bereiche gemäss VKKL	durchgeführt von
1.7 Tierschutz	Kontrollorganisationen Bei Nachkontrollen: VeD
2.1 Gewässerschutz in der Landwirtschaft	Kontrollorganisationen
Alle Bereiche gemäss VKKL, welche die Direktzahlungsverordnung betreffen (Bereiche 3.1 bis 3.17)	Kontrollorganisationen

Zu Frage 4:

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen betragen die Kosten für kantonseigene Kontrollen insgesamt CHF 800'000.00. Davon entfallen CHF 200'000.00 auf das KL und CHF 580'000.00 auf das LANAT. Im LANAT fallen sämtliche Kosten in der Abteilung Veterinärdienst an. Die Kontrollen, welche diese Abteilung selber durchführt, erfordern eine zusätzliche Fachausbildung. Zu diesen direkten Kontrollkosten entstehen im LANAT noch CHF 20'000.00 Kosten für die Oberkontrolle in den Abteilungen Direktzahlungen und Naturförderung. Die Aufgliederung in Personalkosten und weitere Kosten kann der Kanton Bern in diesem Bereich aus technischen Gründen nicht separat ausweisen.

Zu Frage 5:

Bei der Auslagerung an Kontrollorganisationen wird die Abgeltung für die Kontrolltätigkeit pauschal geregelt. Mit der Koordination der Kontrollen werden unter anderem auch Synergien genutzt. Eine Aufgliederung der Kosten nach Abteilungen, Personal- und weiteren Kosten ist des-

wegen nicht möglich. Die Kontrollorganisationen sind privatrechtlich organisiert. Es ist ihnen überlassen, wie sie die Abgeltung intern aufteilen.

Die Ausgliederung der Kontrolltätigkeit kostet den Kanton Bern CHF 310'000.00 pro Jahr.

Zu Frage 6:

Gemäss Art. 7 VKKL bezeichnet der Kanton eine Koordinationsstelle, welche die Grundkontrollen nach Art. 3 koordiniert. Im Kanton Bern ist diese in der Stabsabteilung des LANAT angesiedelt. Diese Koordinationsstelle arbeitet eng mit den zuständigen Fachabteilungen und den Kontrollorganisationen zusammen und gewährleistet die bestmögliche Koordination.

Für die technische Bewältigung der Koordination kann sich der Kanton Bern auf eine professionelle Informatiklösung stützen. Er ist dadurch in der Lage, eine hohe Effizienz und Qualität der Koordination sicherzustellen.

Obwohl die Durchführung der Kontrollkoordination sehr komplex ist, wurden mehrheitlich gute Erfahrungen gemacht.

An den Grossen Rat